

Cambrai in ganz ähnlicher Weise verfahren¹⁴³. Bekanntlich hatte der Papst Gerhard damals, obwohl dieser im Jahr 1076 die Investitur aus den Händen des exkommunizierten deutschen Königs empfangen hatte, mit dem Bistum Cambrai betraut, da er dessen Wahl als kanonisch anerkannt und dessen Beteuerungen, er habe weder von einer (angeblich schon früher verkündeten) Investiturmaßnahme noch von der königlichen Exkommunikation gewußt, Glauben geschenkt hatte¹⁴⁴. Trotzdem ist es auffällig, daß Bertholds Nachricht von dem Eid des Patriarchen weder durch das Synodalprotokoll noch durch den Bericht eines der Synodalteilnehmer, nämlich des Chronisten Bernold, bestätigt wird¹⁴⁵. Skepsis scheint also allemal angebracht, zumal wenn man bedenkt, daß der Geschichtsschreiber gerade bei der Behandlung der Investiturfrage auch vor Manipulationen und Verdrehungen nicht zurückgeschreckt ist.

Um nun die Glaubwürdigkeit des Berichts besser beurteilen zu können, scheint es auch hier sinnvoll zu überlegen, welche Absicht Berthold mit seiner Erzählung verfolgt haben könnte. Die Antwort darauf ist im Grunde relativ einfach; denn dem Geschichtsschreiber ging es hier, wie schon erwähnt, vor allem darum, einen Verstoß gegen das „Verbot der Annahme einer Investitur“ darzustellen. In den Diskussionen um diese Stelle im Zusammenhang mit dem „Investiturverbot“ von 1075 hat man das bislang freilich übersehen. Mit dem von Heinrich verletzten Investiturredikt ist demnach nicht etwa jene angebliche Maßnahme aus dem Jahr 1075 gemeint, sondern das (auch Berthold bekannte) Dekret vom Herbst 1078, selbst wenn seine Darstellung dann einige Unstimmigkeiten aufweist. Denn Heinrich war ja bereits 1077 erhoben worden, konnte also gar nicht gegen dieses Verbot verstoßen haben. Letztlich ist dieses chronologische Problem aber sehr viel eher in Kauf zu nehmen als die Vorstellung, Berthold habe sich hier auf ein Dekret bezogen, das er ansonsten mit keinem Wort erwähnt. Denn dann wäre die Erhebung Heinrichs von Aquileja der einzige von ihm geschilderte Investiturfall, bei dem er sich nicht auf einen der von ihm selbst mitgeteilten Beschlüsse berufen hätte¹⁴⁶.

143) Ganz ähnlich gelagert ist im Grunde auch der Fall des Bischofs Huzmann von Speyer (vgl. dazu Anm. 133).

144) Vgl. dazu ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) S. 163–180, 243–246.

145) Vgl. dazu Anm. 140.

146) Vgl. dazu S. 109 mit Anm. 125, S. 112 mit Anm. 135 und Anm. 138. Im übrigen befaßte sich Berthold, noch dazu recht ausführlich, gerade auch mit der berühmten Synode von 1075; von einem Investiturredikt ist dabei freilich nicht